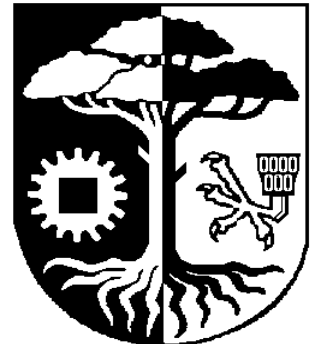


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



10. Jahrgang

04. Dezember 2001

Nr.: 40 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde am 24. Februar 2002	2
2. Bekanntmachung der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 12. Dezember 2001	8
3. Beschluß der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 08. November 2001	9
4. Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Wietstocker Scheune	10
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzungsordnung des städtischen Museums Ludwigsfelde einschließlich Entgelttarif	12
6. 1. Änderung der Archivordnung der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührentarif	13
7. 1. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ludwigsfelde	14
8. Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Ludwigsfelde (Entschädigungssatzung)	16
9. Marktsatzung der Stadt Ludwigsfelde	19
10. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung-FwKs)	23
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Hausnummern in der Stadt Ludwigsfelde	29
12. Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde	31
13. Bekanntmachung einer Teileinziehung in der Gemarkung Genshagen	37

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

**Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde
am 24. Februar 2002**

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 04.12.2001

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 05. Juli 2001 (GVBl. II Nr. 14 vom 24.08.2001) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde am 24.02.2002 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG und unter Beachtung der Nummer 1 und 2 des Erlasses des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 29. Januar 2001 (Amtsblatt für Brandenburg S. 158) hat der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, den 24. Februar 2002 und

als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl**

Sonntag, den 17. März 2002

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG

spätestens bis zum 17. Januar 2002, 12.00 Uhr

bei der

Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde

Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs.1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/Der Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der **Bewerber/in muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. **Zur Wählbarkeit**

2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 24. Februar 2002, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG kann sich der **Amtsinhaber**, der am Tage der Hauptwahl noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat, abweichend von Buchstabe a zur **Wiederwahl** stellen.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG gilt die in Buchstabe a genannte Höchstaltersgrenze nicht für die Beamten auf Zeit, deren Anstellungskörperschaft an dem oder binnen eines Jahres vor dem Tage der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 24. Februar 2002, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die in Nummer 2.1.1 Satz 2 und 3 genannten Sonderregelungen gelten entsprechend.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. **Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG**

- 3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. **Unterstützungsunterschriften**

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 24. Februar 2002 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 14. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 24. Februar 2002 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 24. Februar 2002 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. **Wichtige Hinweise**

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 56 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblätter für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Ludwigsfelde
Bürgeramt, Erdgeschoss
Rathausstraße. 3
14974 Ludwigsfelde

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen) Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperliche Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 14. Januar 2002 schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Ludwigsfelde wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er in der Stadt Ludwigsfelde wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Januar 2002, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 22. Januar 2002 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 12. Dezember 2001, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, eine Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beschlußfassung über die sich ergebende Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 5 der Gemeindeordnung und Bestimmung ihrer Mitglieder und Vertreter
- 3.0. Beschlußfassung über die sich ergebende Sitzverteilung in den Aufsichtsräten und Verbänden der Stadt Ludwigsfelde gemäß § 50 Absatz 6 der Gemeindeordnung
- 4.0. Bestellung von Vertretern in die Aufsichtsräte der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ und der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH sowie in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)
- 5.0. Beratung von Vorlagen und Beschlußfassung
 - 5.1. Vorlage Nr. 1.440 - Satzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen
 - 5.2. Vorlage Nr. 1.441 - Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde
 - 5.3. Vorlage Nr. 1.442 - Entgeltordnung für die Betreuung von Besucherkindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde
 - 5.4. Vorlage Nr. 1.443 - Festsetzung der Aufwendungspauschale für Tagespflegepersonen
 - 5.5. Vorlage Nr. 1.452 - Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bäder – Schwimmhalle, Sauna und Freibad – der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Bädersatzung)
 - 5.6. Vorlage Nr. 1.461 - Satzung über die Erlaubniserteilung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsfelde (Sondernutzungssatzung)
 - 5.7. Vorlage Nr. 1.466 - Gewährung einer Kaufoption
 - 5.8. Vorlage Nr. 1.471 - ExWoSt-Wohngebiet Potsdamer Straße: Prioritätenliste durchzuführender Einzelvorhaben
 - 5.9. Vorlage Nr. 1.458 - Standortbestimmung für die Errichtung einer Skateranlage in Ludwigsfelde
- 6.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 7.0 Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung:

1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlußfassung

1.1. Vorlage Nr. 1.392 – Verkauf eines Grundstückes in 14974 Ludwigsfelde

1.2. Vorlage Nr. 1.426 - Erwerb eines Grundstückes in 14974 Ludwigsfelde

2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Beschluß

**der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 08. November 2001**

Beschluß Nr. 1.448.HA/405.01Antrag auf Stundung von Anliegerbeiträgen im Hirschweg

Der Hauptausschuß beschließt:

Dem Antrag auf Stundung des Erschließungs- und Straßenausbaubeitrages für das Grundstück in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3, Flurstück 239 wird über einen Zeitraum von zwei Jahren zugestimmt.

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel
Mitglied des Hauptausschusses

**Satzung
der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung
der Wietstocker Scheune**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Wietstocker Scheune ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde, die insbesondere den Bürgern/innen aus dem Ortsteil Wietstock zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden oder privaten Zwecken dient.

(2) Die Nutzung durch die Kindertagesstätte wird von dieser Satzung nicht berührt.

**§ 2
Nutzung, Überlassung**

Die Räume und Einrichtungen der Wietstocker Scheune können auf Antrag im Rahmen dieser Satzung an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

Die Überlassung bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) nach vorheriger Terminabsprache und Zustimmung des Ortsbeirates bzw. des Ortsvorstehers.

Der Nutzer gewährleistet, daß die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, daß während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.

**§ 3
Haftung des Nutzers**

Der Nutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.

Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

**§ 4
Haftung der Stadt**

Die Stadt Ludwigsfelde haftet für eventuell bei der Benutzung der Wietstocker Scheune und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

§ 5 Hausrecht

Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümer das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechtes den Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Liegenschaften oder anderen geeigneten Personen. Diese üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.

Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird ein Entgelt von 50,00 Euro für eine Nutzungszeit von bis zu 24 Stunden erhoben.

§ 7 Zahlungspflicht

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Gemeindehaus zu privaten Zwecken in Anspruch nimmt.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages.

Das Entgelt ist vor Nutzungsbeginn auf das im Vertrag benannte Konto der Stadt Ludwigsfelde zu entrichten.

§ 8 Erstattung

Im voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muß.

Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Wietstock vom 02.06.1998 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzungsordnung des städtischen Museums Ludwigsfelde einschließlich Entgelttarif

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27.11.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Haftung ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro (Fünfhundert) begrenzt.

Artikel 2

Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

Eintrittsentgelt

Erwachsene	1,50 Euro
Kinder/Jugendliche	0,50 Euro
Senioren, Vorruheständler, Erwerbslose, Studenten, Azubis, Wehr- und Zivildienst- leistende	0,75 Euro

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

1. Änderung der Archivordnung der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührentarif

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 389) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27.11.2001 folgende Änderung der Archivordnung beschlossen:

Artikel 1

Der § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archives werden von der/dem Benutzer/in Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

- | | | |
|--|------------------------------------|-----------|
| a) Gebühren für den Personaleinsatz in Verbindung mit Nachforschungen, Auskünften u. ä. | je angefangene halbe Arbeitsstunde | 5,00 Euro |
| b) Gebühren für den Personaleinsatz in Verbindung mit der Anfertigung von Abschriften, Übersetzungen u. ä. | je angefangene halbe Arbeitsstunde | 5,00 Euro |

c) Fotografische Arbeiten

Es ist nur eine Drittvergabe möglich, Auslagen für die Vergabe sind zu erstatten.

Artikel 2

Die Änderung der Archivordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

1. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 27.11.2001 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Teilnehmer, die mehrere Fächer mit jeweils mindestens 45 Minuten belegen, erhalten auf alle Hauptfächer eine Ermäßigung von 15 % (Mehrfächerermäßigung), sofern nicht bereits eine Familienermäßigung gewährt wird.

Artikel 2

Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

1. Unterrichtsentgelt
- 1.1. Hauptfächer

Musikgarten	Unterrichtszeit/Woche (in Minuten)	Jahresentgelt in Euro
Musikgarten	45	134,98
Musikalische Früherziehung	45	134,98
Musikalische Grundausbildung	45	134,98
	60	153,39
Einzelunterricht (vokal, instrumental)	30	288,37
	45	429,49
	60	570,60
Gruppenunterricht	45	288,37
2 Teilnehmer (vokal, instrumental)	60	361,99
Gruppenunterricht	45	277,01
3 Teilnehmer (vokal, instrumental)	60	276,10
Gruppenunterricht	45	159,52
4 – 8 Teilnehmer (vokal, instrumental)	60	190,20
Klassenunterricht	45	122,71
ab 9 Teilnehmer (vokal, instrumental)	60	128,85
	90	147,25

1.2. Ergänzungs- und Ensemblefächer

Unterrichtsart	Unterrichtszeit/Woche	Jahresentgelt
Musiktheorie Satzgesang Kinderchor Gospelchor Seniorenchor Band Musiziergruppen	30 – 90 Minuten	79,70 Euro

2. Leihentgelt für Musikinstrumente

Anschaffungspreis des Instrumentes (Euro)	Jahresentgelt (Euro)
250,00	61,00
375,00	92,00
500,00	122,00
725,00	153,00
1.000,00	184,00
über 1.000,00	214,00

Artikel 3

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung

über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Ludwigsfelde (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Nr. 22 vom 18.10.1993) in der jeweils gültigen Fassung und des § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31.07.2001 (GVBl. II Nr. 17 vom 21.09.2001) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 27. 11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner, Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Ludwigsfelde.

§ 2 Grundsatz

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse, den Ortsbürgermeistern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, wie zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fahrkosten, abgegolten.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 103 Euro.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|-----------|
| 1. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | 410 Euro |
| 2. die Fraktionsvorsitzenden | 103 Euro |
| 3. der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit dieser nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist | 350 Euro. |

Stehen jemandem zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung der Nummer 3 um 50 vom Hundert gemindert.

(2) Einem Stellvertreter eines nach Absatz 1 genannten Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der zusätzlichen

Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Vertretungsfalles im Büro der Stadtverordnetenversammlung geltend zu machen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Abhängigkeit der Einwohnerzahl in den Ortsteilen wie folgt festgelegt:

<u>Anzahl der Einwohner im Ortsteil</u>	<u>monatliche Aufwandsentschädigung</u>
bis 200	120 Euro
von 201 bis 500	175 Euro
von 501 bis 750	245 Euro
von 751 bis 1.000	315 Euro
von 1.001 bis 1.500	430 Euro
von 1.501 bis 2.000	545 Euro.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

§ 6 Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse pro Sitzung 13 Euro.

(2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1, ausgenommen § 4 Abs. 1 Nr. 2, erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschußsitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

(3) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 50 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse pro Sitzung 13 Euro.

(4) Mitglieder der Fraktionen erhalten bei Teilnahme für jeweils eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 13 Euro.

(5) Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte pro Sitzung 13 Euro.

(6) Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt ist.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die nach den §§ 3, 4 und 5 genannten Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (4) Die Sitzungsgelder für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Fraktionen und Ortsbeiräte werden nach Ablauf eines Quartals nachträglich gezahlt.
- (5) Zur Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung von Sitzungsgeld ist die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Fraktionen und Ortsbeiräte durch eine Anwesenheitsliste, in der sich jeder Anspruchsberechtigte mit seiner Unterschrift einträgt, nachzuweisen.

§ 8 Verdienstaufschlag

- (1) Bei einem nachgewiesenen Verdienstaufschlag wird dieser auf Antrag ersetzt.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird längstens für 35 Stunden im Monat gezahlt.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ist für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 13 Euro je Stunde gegen Nachweis zu gewähren, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 9 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen, die von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt wurden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Für den Fall, daß notwendige Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Fraktionen und Ortsbeiräte an einem Sitzungsort außerhalb der Stadt Ludwigsfelde durchgeführt werden müssen, werden die Fahrtkosten nach dem § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 10.10.1995, die 1. Änderungssatzung vom 10.03.1998 und die 2. Änderungssatzung vom 06.02.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Marktsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) und der §§ 67 und 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) sowie §§ 17 Abs. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in ihrer zur Zeit der Beschlußfassung gültigen Form hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 27.11.2001 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Der Tagesmarkt wird auf dem Rathausvorplatz durchgeführt. Der Markt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

Der Tagesmarkt findet mittwochs und freitags und zwar in der Zeit von 08.00 –15.00 Uhr statt. Der Standplatz darf zwei Stunden vorher bezogen werden und muss eine Stunde nach Beendigung geräumt sein. Bei besonders widrigen Witterungsbedingungen (z.B. Sturm, Hagel und Dauerregen) kann mit Zustimmung des Marktleiters der vorzeitige Abbau der Marktstände vereinbart werden. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Markt ersatzlos aus.

§ 3 **Gegenstände der Tagesmärkte**

Verkauft werden:

- Frische Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Landwirtschaft und der Fischerei,
- Käse und Milchprodukte,
- Backwaren und Honig,
- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs,
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Wachs- und Parafinwaren,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze
- Kleingartenbedarf einfacher Art,
- Modeschmuck und Kleinlederwaren,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Kleinspielwaren.

§ 4 **Zulassung zum Markt**

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der geltenden Bestimmungen am Markt teilzunehmen, sofern er im Besitz der erforderlichen Erlaubnis ist (Reisegewerbekarte oder Erlaubnis zum Handel aus besonderem Anlaß).

(2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen Händler von der Teilnahme ausschließen. Ein gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Händler wiederholt gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Händler die gemäß § 70a der GewO erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Eine Teilnahme kann auch ausgeschlossen werden, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall ist die Marktaufsicht berechtigt, im Rahmen ihres Ermessens Entscheidungen zu treffen.

§ 5 **Zuteilung des Standplatzes**

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt und dürfen für jeden Händler nicht mehr als 6 laufende Meter betragen.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(4) Der zugeteilte Standplatz ist nicht auf Dritte übertragbar. Er darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert bzw. vertauscht werden.

(5) Der Marktaufsicht obliegt es, bei bestimmtem Überangebot an Waren sowie zur Gewährleistung einer Vielzahl von Händlern die Standgröße zu beschränken.

§ 6 Wegefreiheit und Rettungswege

Zur Gewährleistung der Fluchtwege (in Anlehnung an die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten) und der ungehinderten Durchfahrt von Rollstuhlfahrern sind Gänge von mindestens 1,20 m freizuhalten.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf erst bezogen werden, wenn er von der Marktaufsicht zugeteilt wurde.
- (2) Ein Befahren der Märkte mit Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung ist im Einzelfall bei der Marktaufsicht einzuholen.
- (3) Die Händler dürfen Ihre Fahrzeuge, aus denen der Handel nicht direkt erfolgt, nicht auf der Marktfläche abstellen.
- (4) Die Händler sind für die Müllentsorgung der verschiedensten Art selbst verantwortlich. Die Marktaufsicht ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu fordern.

§ 8 Marktaufsicht und Marktbetrieb

- (1) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung obliegt der Marktaufsicht und weiteren beauftragten Personen der Stadtverwaltung Ludwigsfelde. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Händler bzw. ihre Erfüllungsgehilfen haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen und die erforderlichen Dokumente vorzulegen.
- (3) Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Marktstand durch das Anbringen von Namen und Firma zu kennzeichnen. Zum Namen gehört der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift des Teilnehmers. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Dem einzelnen Händler obliegt die Verkehrssicherungspflicht in der Umgebung seines Verkaufstandes. Während der Wintermonate besteht die Verpflichtung jedes Marktteilnehmers, die Flächen vor seinem Stand von Schnee und Eis freizuhalten und gegebenenfalls abzustumpfen. Eine Haftung der Stadt ist insoweit ausgeschlossen.

§ 9 Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung kann widerrufen bzw. die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden, wenn die nach der Gebührensatzung fällige Gebühr nicht bezahlt wird.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist:

- das Anbieten der Waren durch lautes oder elektrisch verstärktes Ausrufen bzw. Anpreisen der Ware oder im Umhergehen,
- Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- das Ausgießen von Öl, Frittierfett, Lake und Schmutzwasser,
- die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

(3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten sowie den Anordnungen der Aufsichtskräfte Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern eingebrachten Sachen und Gegenstände.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

(3) Einen Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstiger Maßnahmen im Marktbereich bestehen nicht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) über die im § 3 genannten Gegenstände hinaus Artikel anbietet,
- b) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 (2) den Markt nicht verläßt
- c) die Wegefreiheit nach § 6 nicht einhält
- d) den Marktbetrieb nach § 8 (2) und (3) verletzt.
- e) gegen ein Verbot des § 10 (2) verstößt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 a) b) und d) mit einer Geldbuße bis zur Höhe der in § 146 der Gewerbeordnung und den gewerberechtlichen Spezialgesetzen in den jeweils gültigen Fassungen bestimmten Betrages geahndet werden, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der gültigen Fassung festgelegten Betrages.

§ 13 Gebührenpflicht

Das Anbieten von Waren auf den Märkten ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 06.05.1997 und die 1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.09.1997 sowie auch die 2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 30.03.1999 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung-FwKs)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 17 Abs. 2, 24 und 36 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65) in ihrer zur Zeit der Beschlußfassung gültigen Form, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde innerhalb ihres zugewiesenen Einsatzgebietes.

§ 2 Kostenfreie Leistungen

(1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen

1. zur Bekämpfung von Schadenfeuern;
2. zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage)
3. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden;

(2) Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden gegen den Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3

Kostenersatzpflicht, Kostenschuldner

(1) Die Stadt Ludwigsfelde verlangt, abweichend von § 2 Absatz 1, Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren entstandenen Kosten

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist.
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehren alarmiert.

(2) des weiteren besteht eine Kostenersatzpflicht insbesondere für

1. den Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
2. Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten an der Brandstelle nach Durchführung der Gefahrbeseitigung auf Antrag des Brandgeschädigten; die zeitweilige Überlassung von Feuerwehrgeräten.
3. Kosten für Reparatur, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Feuerwehrgeräten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
4. nachweisbare Entsorgungskosten für Stoffe, die gemäß § 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu entsorgen sind. Diese Kosten werden mit einem Verwaltungszuschlag von 10 % berechnet.
5. einen anderen Träger des Brandschutzes bei Inanspruchnahme der überörtlichen Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde (einschließlich Fahrzeugbrände).
Bei Schadenfeuer werden nur die Kosten für besondere Sachaufwendungen in Rechnung gestellt.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird unter Zugrundelegung des Einsatzberichtes der Freiwilligen Feuerwehr und des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

(2) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Einsatzzeit von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Kostentarifes)

2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Kostentarifes)

3. den Sätzen für eingesetzte Geräte (Nr. 3 des Kostentarifes).

(5) Personalkosten, die Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge und die Sätze für die eingesetzten Geräte werden nebeneinander erhoben.

(6) Für alle kostenpflichtigen Leistungen nach § 3 in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 10 v.H. und an Sonn- und Feiertagen von 50 v.H. auf die Personalkosten erhoben.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, besondere Reinigungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den nach § 4 Abs. 4 erhobenen Kosten zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden trifft.

(8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Schaumbildner, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, Reinigungsmitteln) werden die jeweiligen Selbstkosten (Tagespreis) zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

§ 5 Sachkosten

(1) Die Sachkosten für verbrauchte Kraftstoffe werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Entgelte

(1) Ein Entgeltanspruch besteht für

1. die Gestellung von Brandsicherheitswachen in Theatern, Versammlungsräumen, Zelten;
2. alle Leistungen, die über die pflichtgemäßen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr hinaus durchgeführt werden (z.B. Auspumpen von Baugruben und Kellern), sofern die Überflutung nicht Folge eines Katastrophenfalles ist.
3. Bergung von Fahrzeugen usw.
4. Brandwachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus, falls dieses durch einen Brandgeschädigten beantragt wird.

(2) Ein Rechtsanspruch auf entgeltpflichtige Leistungen besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang entgeltpflichtige Leistungen übernommen werden, wird im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr, oder seinen Stellvertretern entschieden.

§ 8 Entgeltanspruch

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 1 ausgeführten Leistungen werden privatrechtliche Entgelte beansprucht, die dem dieser Satzung zugrunde liegenden Kostentarif entsprechen.

(2) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

(3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Ausführung der entgeltpflichtigen Leistungen und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 9 Entgeltschuldner

Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

Mehrere Entgeltpflichtige einer Leistung haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Ludwigsfelde dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei Schäden Dritter, haftet die Stadt Ludwigsfelde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung-FwKs) vom 28.09.1995 sowie die 1. und 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde vom 11.06.1996 und vom 16.12.1997 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung (Kostentarif) Seite 1

Lfd. Nr.	Gegenstand		
		Grundkosten/ Stunde in Euro	Je weitere Stunde
1.	Stundensätze Personal		
1.1.	Einsatzkräfte	21,50	
1.2.	Wachbereitschaft pro Person/Stunde	21,00	
2.	Stundensätze Löschfahrzeuge		
2.1.	Löschfahrzeug LF 16	144,20	
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16 W50	76,70	
2.3.	Kleinlöschfahrzeug	46,00	
2.4.	Löschfahrzeug LF 8 mit Schlauchtransportanhänger	92,00	
2.5.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	112,50	
	TSF	48,60	
2.6.	TSF-W	69,00	
3.	Stundensätze Sonderfahrzeuge		
3.1.	Drehleiter 23/12	92,00	
3.2.	Rüstwagen 1	121,20	
3.4.	Einsatzleitungen 1	31,20	
3.5.	PKW	16,90	
3.6.	Kleintransporter T 2	19,90	
3.8.	Motorrad	10,20	
3.9.	ABC -ErkKW	77,70	
3.10.	Kleinbus	18,40	
4.	Anhänger		Je weitere Stunde
4.1.	Schlauchtransportanhänger	19,90	
4.2.	Be- und Entlüftungsaggregat	6,60	
4.3.	Beleuchtungsanhänger	19,90	
4.4.	Schaumbildneranhänger	19,90	
4.5.	Anhänger Öl- und Säurebindemittel	19,90	
4.6.	Ölseparator	51,10	
4.7.	Ölhavarieanhänger	19,90	
4.8.	Auffangbehälter		
4.8.1.	bis 100 l	6,60	
4.8.2.	bis 500 l	9,70	
4.8.3.	über 500 l	16,90	
5.	Geräte mit Motorantrieb		Je weitere Stunde
5.1.	Tauchpumpe TP 4	7,70	2,60
5.1.	Tauchpumpe TP 8	10,20	2,60
5.2.	Hochwasserpumpe	15,30	3,60
5.3.	Tragkraftspritze	15,30	

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung (Kostentarif) Seite 2

Lfd. Nr.	Gegenstand		
5.4.	Beleuchtungssatz	15,30	3,60
5.5.	Motorsäge	7,70	2,60
5.6.	Trennschleifer	7,70	2,60
5.7.	Ersatzstromgerät	10,20	5,10
5.8.	Belüftungsgerät	6,60	2,60
6.	Geräte und Ausrüstungen		Je weitere Stunde
6.1.	Rettungsboot mit Motor	25,60	
6.3.	Druckschlauch C, B	5,10	2,60
6.4.	Saugschlauch A	5,10	2,60
6.5.	Hebekissen	25,60	
6.6.	Sprungrettungsgerät	30,70	
6.7.	Atemschutzgerät	6,60	
6.8.	Gas- und Säureschutzanzug	51,10	
6.9.	Reinigung und Prüfung Schutzanzug	entsprechend anfallender Kosten	
6.10.	PAC-Exgerät	25,60	
6.11.	Warn-Exgerät	25,60	
6.12.	Sonstige Geräte und Ausrüstungen	5,10	
7.	Sonstige Kosten		
7.1.	Ölbindemittel je kg	nach Angebot	
7.2.	wasserführende Armaturen (Stck)	10,20	
7.3.	Entsorgungskosten	entsprechend anfallender Kosten	
8.	Alarmierung		
8.1.	Böswillige oder missbräuchliche Alarmierung	260,00	
8.2.	Fehlalarmierung Brandmeldeanlage	80,00	
9.	Sonstige Leistungen	Besonderer Nachweis	

Sofern Technik der Feuerwehr gemäß der Punkte 2 und 3 bereitgestellt werden soll ohne tatsächlich zum Einsatz zu kommen, wird unabhängig von der Zeit der Bereitstellung der Satz pro Stunde berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Hausnummern in der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), der §§ 26 Abs. 1, 28, 29 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und des § 5 Abs. 1 sowie des § 35 Abs. 2 (Nr. 10) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27.11.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen.

§ 2 Nummerierungsgrundsätze

(1) Auf jedem bebauten Flurstück erhält mindestens *ein* selbständiges Gebäude (Hauptgebäude) eine Hausnummer. Doppelhäuser mit separaten Eingängen können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Hauptgebäude auf einem Flurstück befinden.

(2) Bei Erstellung oder Veränderung von Gebäuden und bei Grundstücksteilungen sind die Hausnummern erforderlichenfalls so abzuändern, dass die Bestimmungen von (1) eingehalten werden.

(3) Die Reihenfolge der Hausnummerierung unterliegt der Klassifizierung der Straßen nach

- Hauptstraße
- Sammelstraße und
- Anliegerstraße.

Der Beginn der Nummerierung erfolgt an der Einmündung der jeweiligen Straße in die übergeordnete Straße. Wo dieser Grundsatz nicht möglich ist, beginnt die Nummerierung an einem beliebigen Ende. In aufsteigender Reihenfolge der Nummern gesehen, sind die auf der linken Seite der Straße liegenden Hauptgebäude mit ungeraden ganzen Zahlen, die auf der rechten Seite der Straße liegenden Hauptgebäude mit geraden ganzen Zahlen zu bezeichnen. An Plätzen sind die Gebäude im Sinne der Drehung des Uhrzeigers zu nummerieren.

(4) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer von der Straße, an welcher der Haupteingang liegt.

(5) Für später zu bebauende Flächen sind im Nummernzug genügend Nummern offen zu lassen. Reichen die freien Nummern später dennoch nicht aus, so können Gebäude durch den Zusatz eines Buchstabens bezeichnet werden.

§ 3 Anbringen der Hausnummern

(1) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein; dies ist auch bei Dunkelheit zu gewährleisten.

(2) Die Zahlen und Buchstaben der Hausnummer müssen sich in der Farbe vom Untergrund deutlich abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Für Buchstabenzusätze sind Großbuchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem oder am Haupteingang des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anzubringen.

(4) Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Hauptgebäudes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen.

(5) Sind Vorgärten oder Hecken vorhanden, die das Gebäude zur Straße hin verdecken und die Hausnummer nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lassen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor zu befestigen bzw. separat anzubringen.

(6) Gestattet die Lage eines Hauptgebäudes keine oder kein zweifelsfreies Erkennen der Hausnummer von Gehweg und Fahrbahn aus, so ist ein Hinweisschild an der Grundstückszufahrt anzubringen.

(7) Bei Wohngebäuden sind die Hausnummernschilder sowie eventuelle Hinweisschilder zu beleuchten.

(8) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt. Eine Beleuchtung des alten Hausnummernschildes ist nicht erforderlich.

§ 4

Pflichten des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten seine durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde festgesetzte Hausnummer entsprechend § 3 dieser Verordnung anzubringen.

(2) Die Kosten für die Beschaffung des Hausnummernschildes sowie Anbringung und Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen. Dies gilt auch bei Umnummerierung, wenn diese aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, seine zugeteilte Nummer den entsprechenden Stellen anzuzeigen und die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen

(1) Kommt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung gemäß § 4 dieser Verordnung nicht nach, so kann gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von bis zu 250 EURO festgesetzt werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzungen von Hausnummern in Ludwigsfelde vom 1. Dezember 1998 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund der §§ 5(1) und 35(2) Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 02.10.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht als Fundsache innerhalb von 2 Wochen beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Ludwigsfelde gemeldet und bei einer von diesem Amt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biß geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen:

- a) für die Kernstadt Ludwigsfelde
 - aa) nur ein Hund gehalten wird 30,00 €
 - ab) zwei Hunde gehalten werden 42,00 € je Hund
 - ac) drei oder mehrere Hunde gehalten werden 54,00 € je Hund
- b) für die Ortsteile Genshagen, Gröben, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen und Wietstock für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002
 - ba) nur ein Hund gehalten wird 24,00 €
 - bb) zwei Hunde gehalten werden 30,00 € je Hund
 - bc) drei oder mehrere Hunde gehalten werden 36,00 € je Hund

Ab dem 01.01.2003 gelten die Hundesteuersätze der Kernstadt Ludwigsfelde auch für die Ortsteile Genshagen, Gröben, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen und Wietstock.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 600,00 € je gefährlichen Hund.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 (3) der Hundehalterverordnung vom 25.07.2000 (GVBl. II S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 (2) keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Ludwigsfelde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden (z.B. Schafherden) verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Bei Nachweis der Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für :

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag um 75 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.

(3) Für die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag auf um 75 v.H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 wird die Steuerbefreiung (§ 4 Abs. 2 und 3) oder die Steuerermäßigung (§ 5) nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Kämmerei/Steuern der Stadt Ludwigsfelde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 3 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:

a) bei einer Jahressteuer bis 15 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe

b) bei einer Jahressteuer bis 30 Euro halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages.

c) bei einer Jahressteuer von mehr als 30 Euro vierteljährlich am 15. Februar / 15. Mai / 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Abs. 2 ist die Steuer in diesem Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

(4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nach Vollendung des dritten Lebensmonats bei der Stadt Ludwigsfelde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nach dem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Ludwigsfelde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde übersendet mit dem Steuerbescheid oder Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Ludwigsfelde zurückzugeben.

(4) Die Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter sind gegenüber den Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde verpflichtet, über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 (1) Nr. 3a KAG Bbg. i.V.m. § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die zuvor genannten Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer nachrangig auskunftspflichtig.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Beauftragte übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 (1) Nr. 3a KAG Bbg. i.V.m. § 93 Abgabenordnung). Satz 3 des Absatzes 4 gilt sinngemäß auch für den Tatbestand des Abs. 5.

Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde nicht

vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt und

es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer die in Absatz 1 Pkt. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
3. Wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 (2) dieser Satzung zu sein, entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandte Nachweisung entgegen § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt und abgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einem Bußgeld gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 29.06.99 und die erste Änderungssatzung vom 09.01.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht und wurde durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 21.11.2001 genehmigt.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung einer Teileinziehung in der Gemarkung Genshagen

Der Abschnitt der Gemeindestraße zwischen der Alfred-Kühne-Straße und der Parkallee in der Gemarkung Genshagen ist ausgeschlossen für die Benutzung für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

Die genannte Verkehrsanlage wird gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz teileingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bauamt, Zimmer 2.04, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde einzulegen.

gez. Scholl
Bürgermeister